

ITALIEN: Zustellungsfristen im Bußgeldverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der teilweise sehr zögerlichen Bearbeitung durch die italienischen Bußgeldstellen bzw. die beauftragten Inkassobüros (z.B. das Unternehmen *European Municipality Outsourcing/EMO* in Florenz) haben die – großzügig bemessenen – Fristen eine hohe Praxisrelevanz. In vielen Fällen gehen italienische Bußgeldbescheide erst Monate nach der Übertretung zu, selbst eine Zustellung von Bescheiden nach Jahresfrist ist keine Seltenheit.

Von besonderem Interesse sind hierbei die im italienischen Recht vorgesehenen Zustellungsfristen für Bußgeldbescheide, die für Personen mit Auslandswohnsitz besondere Zeiträume vorsehen.

1. Gesetzliche Regelung

Die Zustellungsfristen sind in Art. 201 des italienischen Straßenverkehrsgesetzes (*Codice della Strada*) mit folgendem Wortlaut geregelt:

Art. 201. Notificazione delle violazioni

1. *Qualora la violazione non possa essere immediatamente contestata, il verbale, con gli estremi precisi e dettagliati della violazione e con la indicazione dei motivi che hanno reso impossibile la contestazione immediata, deve, entro centocinquanta giorni dall'accertamento, essere notificato all'effettivo trasgressore o, quando questi non sia stato identificato e si tratti di violazione commessa dal conducente di un veicolo a motore, munito di targa, ad uno dei soggetti indicati nell'art. 196, quale risulta dai pubblici registri alla data dell'accertamento. (...)*

*Qualora l'effettivo trasgressore o altro dei soggetti indicati sia identificato successivamente, la notificazione può essere effettuata agli stessi entro centocinquanta giorni dall'identificazione. **Per i residenti all'estero la notifica deve essere effettuata entro trecentosessanta giorni dall'accertamento. (...)***

5. *L'obbligo di pagare la somma dovuta per la violazione, a titolo di sanzione amministrativa pecuniaria, si estingue nei confronti del soggetto a cui la notificazione non sia stata effettuata nel termine prescritto.*

Übersetzung:

Abs. 1: Falls die Übertretung nicht unmittelbar vorgehalten werden kann, ist das Vorhaltungsprotokoll, welches die präzisen und detaillierten Angaben der Übertretung samt Gründe enthalten muss, die die unmittelbare Vorhaltung unmöglich gemacht haben, innerhalb von 150 Tagen ab der Feststellung dem tatsächlichen Übertreter zuzustellen; falls dieser nicht identifiziert wurde, hat die Zustellung an eine der in Art. 196 Codice della Strada angeführten Personen (Anm.: Fahrzeughalter) zu erfolgen. (...)

Falls der tatsächliche Übertreter oder eine der anderen verpflichteten Personen (Anm.: Fahrzeughalter) erst nach Begehung der Übertretung identifiziert werden kann, ist die Zustellung an die innerhalb von 150 Tagen ab dem Datum vorzunehmen, an dem der betreffende Verkehrssünder identifiziert wurde oder der Halter im Fahrzeugregister ermittelt werden konnte. **Für Personen, die im Ausland ansässig sind, muss die Zustellung innerhalb von 360 Tagen ab der Feststellung durchgeführt werden.** (...)

Abs. 5: Die Verpflichtung zur Zahlung des für die Übertretung vorgesehenen Bußgeldes erlischt gegenüber der Person, wenn die Vorhaltung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zugestellt wurde.

2. Auslegungsfragen

In Italien werden unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, was unter dem Begriff „*accertamento*“ (deutsch: „Feststellung“) in Art. 201 *Codice della Strada* zu verstehen ist.

Zum einen könnte hierunter die Feststellung der Übertretung selbst gemeint sein, zum anderen aber auch die Feststellung der Halterdaten anhand des Fahrzeugregisters. In der Praxis ist dies insofern von Bedeutung, als die Registerauskunft einige Zeit nach der Übertretung erfolgen kann und den Behörden einen großzügigen Zeitraum zur Haltermittlung und Ausfertigung des Bußgeldbescheids (in Italien häufig „Vorhaltungsprotokoll“ genannt) gewährt.

Viele italienische Bußgeldstellen (u.a. auch seitens *EMO*) vertreten deshalb diese (behördenfreundliche) Auffassung, die auf den Zeitpunkt der Feststellung der Daten des Fahrzeughalters Bezug nimmt.

Diese Ansicht kann allerdings **mit zwei Argumenten widerlegt** werden:

- Zunächst bezieht sich der Gesetzgeber an anderer Stelle des Art. 201 *Codice della Strada* über die Feststellung des Halters und verwendet dort den Begriff „*identificare*“, spricht also nicht von „*accertamento*“.

- Ein noch schlagkräftigeres Argument dürfte sein, dass in der alten Fassung des Art. 201 Abs. 1 des *Codice della Strada* vorgesehen war, den Behörden bei Personen mit Wohnsitz in Italien 150 Tage Zeit für die Zustellung der Feststellung der Übertretung ab **Identifizierung** des Halters zu geben.

Der italienische Verfassungsgerichtshof hat allerdings diese Fassung des ersten Absatzes des Art. 201 *Codice della Strada* mit Urteil Nr. 198 vom 17.06.1996 für verfassungswidrig erklärt. Begründet wurde dies damit, dass den Behörden hiermit eine ungerechtfertigte Willkür bei der Zustellungsfrist eingeräumt wird. Die Vorschrift wurde daraufhin dahingehend abgeändert, dass nunmehr die Frist von 150 Tagen grundsätzlich **ab dem Tag der Feststellung der Übertretung** zu laufen beginnt. Nur ausnahmsweise beginnt die Frist erst nach Ermittlung der Halterdaten im Fahrzeugregister zu laufen, nämlich beispielsweise dann, wenn das Fahrzeug im Zeitraum der Übertretung veräußert wurde oder bei einer Wohnsitzverlegung.

In **Analogie** muss dies nach Auffassung italienischer Anwälte auch für Zustellungen im **Ausland** gelten, zumal der Gesetzgeber den Behörden für Auslandszustellungen wegen des Mehraufwandes eine erheblich längere Frist von 360 Tagen zugesteht.

3. Gerichtsferien

In Bezugnahme auf ein Urteil des italienischen Kassationsgerichtshofs (Nr. 3842/2004) ist anzumerken, dass die Zustellungsfrist von 150 bzw. 360 Tagen nicht durch die 45 Tage dauernden Gerichtsferien (vom 1. August bis zum 15. September) verlängert werden kann, da es sich hierbei nicht um einen prozessrechtlichen Termin handelt.

4. Maßgeblicher Zeitpunkt für Zustellung / „Doppelte Frist“

Problematisch ist zudem, ob die gesetzlich vorgesehene Frist eingehalten wird, wenn der Zustellende den Bußgeldbescheid zwar fristgerecht an die Post übergibt, aber der Empfänger den Bescheid erst nach Ablauf der Frist erhält (sog. „doppelte Frist“).

Die Rechtslage ist zu diesem Punkt leider nicht eindeutig. Die erstinstanzliche Rechtsprechung (z.B. Urteile des Friedensgerichts / Giudice di Pace Taranto vom 19. April 2007 und des Friedensgerichts Pozzuoli vom 27. September 2007) gesteht den Behörden keine doppelte Frist zu, da es sich nicht um einen prozessrechtlichen Termin handelt. Danach ist die Zustellungsfrist abgelaufen, wenn der Bescheid erst nach Fristablauf dem Empfänger zugeht.

Der Verfassungsgerichtshof (Urteile Nr. 477/02 und Nr. 28/04) hat hingegen in zwei Fällen eine doppelte Frist als gegeben angesehen, wobei allerdings die zugrunde liegenden Sachverhalte anders gelagert waren. Für die Gewährung einer doppelten Frist

spricht laut Verfassungsgerichtshof, dass der zustellenden Behörde Verzögerungen bei der Post nicht zum Nachteil gereichen sollen. Aus diesem Grund kann künftig nicht ausgeschlossen werden, dass die höhergerichtliche Rechtsprechung tendenziell eine doppelte Frist auch im verwaltungsbehördlichen Bußgeldverfahren zulassen wird.

5. Zusammenfassung

Ein Einspruch gegen einen italienischen Bußgeldbescheid (*ricorso*) kann in Erwägung gezogen werden, wenn dieser von der italienischen Behörde erst nach Ablauf der 360-Tagefrist – gerechnet ab dem Übertretungsdatum – ausgestellt bzw. versendet wurde.

Die Erfolgsaussichten sind jedoch ungewiss. Eine einheitliche Rechtsprechung gibt es hierzu bislang nicht.

Der Einspruch gegen einen formellen Bußgeldbescheid ist mittels Einschreiben und Rückschein innerhalb von 60 Tagen ab Datum der Zustellung bei der im Bescheid angegebenen Behörde bzw. beim Präfekten einzulegen (Art. 203 *Codice della Strada*). Der Präfekt entscheidet regelmäßig im schriftlichen Verfahren über den Einspruch. Wird diesem nicht stattgegeben, verdoppelt sich das zu zahlende Bußgeld. Alternativ kann auch beim Friedensrichter (*Giudice di Pace*) Einspruch eingelegt werden. Hier erfolgt allerdings im Regelfall eine Vorladung zu einer mündlichen Verhandlung in Italien.

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung für Vertragsanwälte Nr. 84/2009.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale